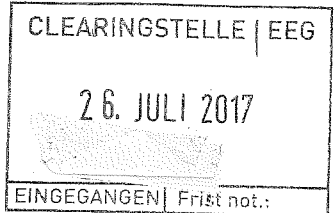


**VERBAND DER
WASSERKRAFTWERKS BETREIBER**
Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V.



Wasserkraftverband Geschäftsstelle · Feuerbachstraße 12 · 04105 Leipzig

vorab per Telefax: 030/ 206141679

Clearingstelle EEG
Charlottenstraße 65

10117 Berlin

Geschäftsstelle

Feuerbachstraße 12
04105 Leipzig
Tel. 0341 / 96 25 66 68
Fax: 0341 / 14 99 14 93
info@wasserkraftverband.de
www.wasserkraftverband.de

Leipzig, den 24.07.2017

**Empfehlungsverfahren 2017/11
Anlagenzusammenfassung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG2017**

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, als akkreditierte Interessengruppe unsere Stellungnahme zum Empfehlungsverfahren 2017/11 zur Anlagenzusammenfassung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG2017 wie folgt übergeben zu können:

1.

Vorzustellen ist zunächst, dass sich das Empfehlungsverfahren ausschließlich mit der vergütungsrechtlichen fiktiven Anlagenzusammenfassung beschäftigt. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Bereich der Wasserkraft, aufgrund historisch gewachsener Strukturen, Wasserkraftanlagen bereits selbst vergütungsrechtlich nicht als eine Anlage i.S.v. § 24 EEG 2017 betrachtet werden, diese begrifflich nach § 3 Nr. 1 EEG aber als eine Anlage gelten, weil unter Zugrundelegung eines weiten Anlagenbegriffes, bspw. eine nicht teilbare Wehranlage, die das Oberflächengewässer für mehrere Wasserkraftanlagen anstaut, diese Wehranlage als alle Anlagen an der Stauhaltung verbindendes Element angesehen wird.

Danach stellt sich zuallererst die Frage nach der Kohärenz der Regelungen der §§ 3 Nr. 1 und 24 EEG 2017 sowie Art. 14 Abs. 1 GG und § 94 f. BGB auf dem Gebiet der Wasserkraftnutzung.

Präsident:
Alexander Düsterhöft
Feuerbachstraße 12
04105 Leipzig
Tel. 0341 / 96 25 66 68
duesterhoeft@wasserkraftverband.de

Schatzmeister:
Heinz-Rudolf Huber
Streckwalde · Bergstraße 32
09518 Großrückerswalde
Tel. 037369 / 84957
huber@wasserkraftverband.de

Bankverbindung:
Volksbank Mittleres Erzgebirge e. G.
IBAN: DE41 8706 9075 0110 0009 01
BIC: GENODEF1MBG
Amtsgericht Dresden
VR 779

2.

Wann befinden sich Anlagen „auf demselben Gebäude“ gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 EEG2017?

Hierzu wird zunächst auf das Votum der Clearingstelle vom 24.07.2009, 2008/1, verwiesen, dem insoweit nichts hinzuzufügen ist und das in seiner Einschätzung auf die aktuelle Gesetzeslage zu übertragen ist.

3.

Wann befinden sich Anlagen „auf demselben Betriebsgelände“ gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 3 EEG2017?

Der Begriff des Betriebsgeländes ist insoweit zunächst nicht mit dem zivilrechtlichen Grundstücksbegriff identisch. Eine einheitliche Definition des Wortes „Betriebsgelände“ findet sich insoweit nicht. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Intension der Verhinderung der rechtsmissbräuchlichen Umgehung von Leistungsklassen wird ein Betriebsgelände als räumliche zusammenhängende Einheit einer Organisations- bzw. Unternehmensstruktur zu sehen sein, wobei auf einem abgegrenzten Gelände, bspw. Gewerbegebiet, mehrere ansässige Betriebe nicht als auf einem Betriebsgelände ansässig zu sehen sind, mit Ausnahme bei identischer Unternehmer- bzw. Beteiligungsstruktur.

4.

Wann befinden sich Anlagen „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ zueinander gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 4 EEG2017? Insbesondere: Ist die unmittelbare räumliche Nähe nach Ergänzung des Wortlauts im EEG2017 gegenüber den Vorfassungen abweichend auszulegen als in der Empfehlung 2008/49 zu § 19 Abs. 1 EEG2009?

Es besteht keine Veranlassung von der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle abzuweichen. Die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ kann unter der Maßgabe aufrechterhalten werden, dass sie gerade nicht als Auffangtatbestand herangezogen wird, wenn die übrigen Alternativen des § 24 Abs.1 Nr. EEG2017 nicht zutreffen und damit keine rechtsmissbräuchliche Umgehung der vergütungsrechtlichen EEG-Schwellen verbunden ist.

5.

In welchem Verhältnis stehen die einzelnen Tatbestandsmerkmale aus § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG2017 jeweils zueinander?

Der Gesetzeswortlaut lässt zunächst erkennen, dass es sich hier um eine alternierende Aufzählung handelt, um eine rechtsmissbräuchliche Umgehung der vergütungsrechtlichen EEG-Schwellen in allen denkbaren Konstellationen zu verhindern.

Kannte das EEG 2012 in § 19 Abs.1 Nr. 1 EEG2012 im gleichen Kontext nur die Alternativen desselben Grundstücks oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe, wurden im weiteren Verlauf neue Alternativen aufgenommen um die vor diesem Hintergrund nicht abbildbaren Konstellationen, die eine rechtsmissbräuchliche Umgehung der EEG-Vergütungsschwellen verhindern sollten, zu erfassen. Ausgehend davon bilden die Alternativen „demselben

Grundstück“, „demselben Gebäude“ und „demselben Betriebsgelände“ eine engere begriffliche Definition als die Alternative „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“. Hier spricht viel dafür, diese letzte Alternative für all die Sachverhalte beibehalten zu haben, die nicht unter die Grundstücks-, Gebäude- oder Betriebsgeländeformulierung zu subsumieren sind. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 4. verwiesen. Vor diesem Hintergrund kann die Alternative „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ nur insoweit zur Begründung einer fiktiven Anlagenzusammenfassung herangezogen werden, soweit eine rechtsmissbräuchliche Umgehung der vergütungsrechtlichen EEG-Schwellen darüber hinaus ausgeschlossen werden soll, nicht aber generell für alle Ausprägungen unternehmerischer Entscheidungen, die mittelbar über die fiktive Anlagenzusammenfassung i.S.v. § 24 Abs.1 EEG 2017 ohne Rechtsgrund sanktioniert würden.

Die Alternativen „demselben Grundstück“, „demselben Gebäude“ und „demselben Betriebsgelände“ i.S.v. § 24 Abs.1 Nr. 1 EEG2017 stehen nicht in einem Exklusivverhältnis, sondern als echte Alternativen nebeneinander, deren Vorliegen auch nebeneinander möglich ist.

6.

Inwieweit sind die Besonderheiten der einzelnen Energieträger bei der Anwendung von § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG2017 zu berücksichtigen?

Die Besonderheiten der einzelnen Energieträger sind in jedem Fall ebenso zu berücksichtigen, wie deren Genehmigungsvoraussetzungen als auch deren Entstehungsgeschichte, um der tatsächlichen Intension der gesetzlichen Regelung des § 24 EEG 2017, der Verhinderung der rechtsmissbräuchlichen Umgehung der vergütungsrechtlichen EEG-Schwellen, gerecht zu werden. Im anderen Fall stellt sich u.a. die Frage des sachlich nicht gerechtfertigten Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Auf die aus unserer Sicht fehlende Kohärenz der Regelungen des §§ 3 Nr. 1 und 24 EEG2017 wird an dieser Stelle noch einmal hingewiesen.

7.

Wirken sich die Änderungen im Wortlaut von § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG2017 gegenüber § 19 EEG2009/EEG 2012 und § 32 EEG2014 auch auf Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2017 aus?

Die Änderungen im Wortlaut könnten sich für die Anlagen auswirken, deren fiktive Anlagenzusammenfassung erst durch Zubau nach dem 01.01.2017 wirksam werden würde. Die Übergangsregelung in § 100 Abs.1 Nr.4 EEG2017 nicht ganz eindeutig.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Düsterhöft
Präsident